

Richtlinie

Über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättR)
(auf der Grundlage des Entwurfs einer Versammlungsstätten-
verordnung Fassung Januar 1989)

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Begriffe

Teil II: Allgemeine Bauvorschriften

§ 3 Rettungswege auf dem Grundstück

§ 4 Maßnahmen für besondere Personengruppen

§ 5 Sicherheitsbeleuchtung

§ 6 Blitzschutzanlagen

§ 7 Räume für Sanitäts-, Feuerwehrpersonal und
Ordnungskräfte

Teil III: Versammlungsräume, Freilichttheater, Sportstätten

Abschnitt 1: Baustoffe, Bauteile

§ 8 Wände

§ 9 Decken, Tragwerke und Fußböden

§ 10 Wand- und Deckenverkleidungen

Abschnitt 2: Rettungswege

§ 11 Rettungswege in Gebäuden und auf Tribünen

§ 12 Flure

§ 13 Treppen, Treppenträume

§ 14 Ausgänge und Türen

- Abschnitt 3: Technische Einrichtungen
- § 15 Rauchabführung
 - § 16 Technische Decken, Scheinwerferstände, Scheinwerferräume, Hub- und Fahrpodien
 - § 17 Bühnenlichtstellwarten
 - § 18 Feuerlöscher, Feuermelde-, Feuerlösch- und Alarmeinrichtungen

- Abschnitt 4: Höhenlage, Lichte Höhe, Umwehrungen Besucherplätze, Toiletten
- § 19 Höhenlage
 - § 20 Lichte Höhe
 - § 21 Ansteigende Reihen für Besucherplätze, Stufengänge
 - § 22 Umwehrungen, Zäune, Einfriedigungen
 - § 23 Bestuhlung
 - § 24 Toiletten

Teil IV: Bühnen und Szenenflächen

- Abschnitt 1: Bühnen und Szenenflächen allgemein
- § 25 Bühnentechnische Einrichtungen über der Bühne
 - § 26 Bühnentechnische Einrichtungen über der Vorbühne
 - § 27 Magazine, Werkstätten und Räume für Packmaterial
 - § 28 Türen
 - § 29 Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume

- Abschnitt 2: Kleinbühnen
- § 30 Wände, Decken, Fußböden
 - § 31 Vorhänge, Dekorationen
 - § 32 Feuerlöscher

- Abschnitt 3: Vollbühnen
- § 33 Wände, Decken, Dächer
 - § 34 Bühnenhaus
 - § 35 Rettungswege, Türen, Ausgänge
 - § 36 Schutzvorhang
 - § 37 Sicherheitsschleusen
 - § 38 Beheizung, Lüftung
 - § 39 Rauchabführung
 - § 40 Feuerlöscher, Feuerlösch-, Brandmelde- und Alarmeinrichtung
 - § 41 Brandsicherheitswache

- Abschnitt 4: Szenenflächen
- § 42 Szenenflächen und Vorbühnen
 - § 43 Feuerlöscher, Feuermelde-, Feuerlösch- und Alarmeinrichtungen

Teil V: Spielflächen

- § 44 Manegen
- § 45 Sportpodien
- § 46 Spielfelder
- § 47 Reitbahnen
- § 48 Fahrbahnen für Rennsport

Teil VI: Betriebsvorschriften

- § 49 Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr
- § 50 Aufbewahrung von Dekorationen, Ausstattungen und Packmaterial
- § 51 Dekorationen, Ausstattungen sowie Einbauten, Buden und ähnliche Gegenstände
- § 52 Rauchen und Verwenden von offenem Feuer
- § 53 Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen
- § 54 Technische Fachkräfte
- § 55 Probe vor Veranstaltungen
- § 56 Feuersicherheitswache
- § 57 Sportstätten für Fußballspiele mit mehr als 15.000 Besucherplätzen
- § 58 Verantwortlichkeit und Aufgaben des Betreibers oder Veranstalters
- § 59 Belehrung der Mitwirkenden, Betriebsangehörigen und des Ordnungsdienstes
- § 60 Plan für Sitz- und Stehplätze

Teil VII: Zusätzliche Bauvorlagen, Prüfungen

- § 61 Zusätzliche Bauvorlagen
- § 62 Prüfungen

Teil VIII: Schlußvorschriften

- § 63 Anwendung der Betriebsvorschriften und Prüfungen auf bestehende Versammlungsstätten
- § 64 Ordnungswidrigkeiten
- § 65 Aufhebung von Vorschriften
- § 66 Zuständigkeiten
- § 67 Inkrafttreten

Teil 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten

1. mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 100 Besucher fassen, wenn diese eine Bühne oder eine Szenenfläche haben oder für Filmvorführungen sowie Bild- oder Tonwiedergabe bestimmt sind. Sie gelten auch für Versammlungsräume dieser Art, die insgesamt mehr als 100 Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben;
2. mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen. Sie gelten auch für Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben;
3. mit Hörfunk- und Fernsehstudios, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen;
4. mit nicht überdachten Szenenflächen, die mehr als 1.000 Besucher fassen;
5. mit nicht überdachten Sportflächen, die mehr als 5.000 Besucher fassen.

(2) Die Anzahl der Besucher wird wie folgt berechnet:

1. Sitzplätze nach dem Plan für Sitz- und Stehplätze (§ 61 Abs. 4);
2. Stehplätze je m² 4 Besucher;
3. Stehplätze auf Stehstufen je lfdm Stehstufe 2 Besucher.

(3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für

1. Fliegende Bauten,
2. Räume, die dem Geltungsbereich der Gaststättenbauverordnung unterliegen,
3. Räume, die überwiegend für den Gottesdienst bestimmt sind,
4. Räume, die überwiegend Ausstellungszwecken dienen.

§ 2

Begriffe

- (1) Versammlungsstätten sind bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen, die für die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen bei Veranstaltungen insbesondere erzieherischer, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art bestimmt sind.
- (2) Versammlungsräume sind Räume für Veranstaltungen. Hierzu gehören auch Vortragssäle, Hörsäle und Aulen.
- (3)
 1. Vollbühnen sind Räume, die für schauspielerische oder ähnliche künstlerische Darbietungen bestimmt sind, deren Grundfläche 100 m² überschreitet und deren Decke mehr als 1 m über der Bühnenöffnung zum Versammlungsraum liegt. Als Grundfläche gilt die Fläche hinter dem Schutzvorhang.
 2. Kleinbühnen sind Räume, deren Grundfläche 100 m² nicht überschreitet, keine Bühnenerweiterungen haben und deren Decke nicht mehr als 1 m über der Bühnenöffnung zum Versammlungsraum liegt. Als Grundfläche gilt die Fläche hinter dem Vorhang.
 3. Bühnen, die ausschließlich der Filmvorführung dienen, gelten nicht als Bühnen im Sinne dieser Vorschrift.
 4. Hauptbühnen sind Bühnen mit einer Bühnenöffnung zum Versammlungsraum und deren Decke gegen die Decke des Versammlungsraumes abgesetzt ist.
 5. Bühnenerweiterungen sind Seiten- oder Hinterbühnen, die der Hauptbühne zugeordnet sind.
 6. Vorbühnen sind Teile von Bühnen, die als Szenenfläche vor dem Schutzvorhang der Hauptbühne liegen.
- (4) Spielflächen sind Flächen für das spielerische Geschehen.
- (5) Szenenflächen sind Flächen für künstlerische oder andere Darbietungen.
- (6) Sportflächen sind Flächen für sportliche Übungen und Wettkämpfe.
- (7) Sportstadien sind Versammlungsstätten mit nicht überdachten Sportflächen, die überdachte oder nicht überdachte Tribünen für Besucher haben können.
- (8) Mehrzweckhallen sind Gebäude mit einem Versammlungsraum oder mit mehreren Versammlungsräumen für verschiedene Veranstaltungsarten, in denen sich Bühnen oder/und Szenenflächen befinden.

Teil II: Allgemeine Bauvorschriften

§ 3

Rettungswege auf dem Grundstück

- (1) Rettungswege müssen unmittelbar auf öffentliche Verkehrsflächen führen. Die Rettungswege müssen neben dem sonstigen Verkehr den Besucherstrom aufnehmen können. Für die Breite der Rettungswege gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Versammlungsstätten, in denen regelmäßig mehrere Veranstaltungen kurzfristig aufeinander folgen, müssen eine Wartefläche für mindestens die Hälfte der größtmöglichen Besucherzahl haben; für 4 Personen ist mindestens 1 m² zugrundelegen. Mehrere Versammlungsräume in einem Gebäude können eine gemeinsame Wartefläche haben.
- (3) Bei Versammlungsstätten für mehr als 2.500 Besucher müssen die Rettungswege mindestens auf zwei, möglichst entgegengesetzten öffentlichen Verkehrsflächen führen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die als Rettungswege dienenden Flächen alle darauf angewiesenen Personen aufnehmen können. Versammlungsstätten nach Satz 1 müssen von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr allseitig erreicht werden können, soweit nicht an die Grundstücksgrenze oder an ein anderes Gebäude angebaut wird.
- (4) Zufahrten und Durchfahrten für die Feuerwehr müssen mindestens 3 m breit sein. Die Zufahrt für die Feuerwehr ist von den Rettungswegen nach Abs. 1 zu trennen.

§ 4

Maßnahmen für besondere Personengruppen

- (1) Der stufenlose Zugang nach § 52 Abs. 4 MBO ist entsprechend der Anlage 1 zu kennzeichnen.
- (2) Eine ausreichende Zahl von Plätzen für Rollstuhlbenutzer ist auf ebenen Standflächen einzurichten; sie müssen stufenlos erreichbar sein. Den Plätzen für Rollstuhlbenutzer sind Besucherplätze für Begleitpersonen zuzuordnen.
- (3) Plätze für Rollstuhlbenutzer und ihre Zugänge sind durch Hinweisschilder zu kennzeichnen.
- (4) Für Behinderte muß eine ausreichende Zahl geeigneter, stufenlos erreichbarer Toiletten vorhanden sein. Auf diese Toiletten ist besonders hinzuweisen. Die Kennzeichnung der Toilettenräume muß der Anlage 1 entsprechen.

- (5) Mindestens 3 v.H. der notwendigen Kfz.-Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz muß für Behinderte vorhanden sein. Es kann verlangt werden, daß auf diese Stellplätze besonders hingewiesen wird. Die Kennzeichnung der Stellplätze muß der Anlage 1 entsprechen.

§ 5

Sicherheitsbeleuchtung

- (1) Eine Sicherheitsbeleuchtung muß vorhanden sein
1. in Versammlungsräumen,
 2. auf Vollbühnen einschließlich der Bühnenerweiterungen,
 3. bei mehr als 20 m² großen Umkleideräumen, bei Bühnenbetriebsräumen, Probebühnen, Chor- und Ballettübungsräumen, Orchesterproberäumen, Stimmzimmern, Aufenthaltsräumen für Mitwirkende, Werkstätten, Magazinen, soweit letztere zugleich als Arbeitsräume dienen und mit der Versammlungsstätte im baulichen Zusammenhang stehen,
 4. in Bildwerferräumen,
 5. in elektrischen Betriebsräumen,
 6. in Versammlungsstätten mit nicht überdachten Szenen- und Sportflächen, die während der Dunkelheit benutzt werden,
 7. in den Rettungswegen aus den unter Nr. 1 bis 6 genannten Räumen oder Anlagen bis zu öffentlichen Verkehrsflächen.
- (2) Die Sicherheitsbeleuchtung muß eine, bei Ausfall der Stromversorgung der allgemeinen Beleuchtung sich selbsttätig innerhalb einer Sekunde einschaltende Ersatzstromquelle haben, die für einen mindestens dreistündigen Betrieb der Sicherheitsbeleuchtung ausgelegt ist.
- (3) Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung muß mindestens
- | | |
|---|--------|
| | 1 Lux |
| davon abweichend | |
| auf Hauptbühnen und Szenenflächen | 3 Lux |
| in Manegen und auf Fahrbahnen für Rennsport | 15 Lux |
- betragen.
- (4) In Versammlungsräumen, die aus betrieblichen Gründen verdunkelt werden, wie in Zuschauerräumen von Theatern und Filmtheatern, auf Bühnen und Szenenflächen sowie in Manegen, muß die nach Abs. 3 geforderte Beleuchtungsstärke nach Ausfall der Stromversorgung der allgemeinen Beleuchtung vorhanden sein. Solange die Stromversorgung der allgemeinen Beleuchtung nicht gestört ist, muß die Sicherheitsbeleuchtung nur so weit in Betrieb sein, daß auch bei Verdunkelung mindestens die Türen, Gänge und Stufen erkennbar sind.

- (5) Bei Versammlungsräumen nach Abs. 4 mit nicht mehr als 200 Plätzen braucht in den Zuschauerräumen die Sicherheitsbeleuchtung nur so bemessen zu sein, daß bei Verdunkelung mindestens die Türen, Gänge und Stufen gut erkennbar sind.

§ 6

Blitzschutzanlagen

Versammlungsstätten müssen Blitzschutzanlagen haben.

§ 7

Räume für Sanitäts-, Feuerwehrpersonal und Ordnungskräfte
Für Sanitätspersonal (§ 57 Abs. 3), Feuerwehrpersonal (§ 41) und Ordnungskräfte (§ 58 Abs. 3 Nr. 1) sind Räume von ausreichender Größe an geeigneter Stelle anzuordnen.

Teil III: Besondere Bauvorschriften

Abschnitt 1: Baustoffe, Bauteile

§ 8

Wände

- (1) Tragende Wände, Pfeiler und Stützen sind in Gebäuden mit mehr als einem Vollgeschoß feuerbeständig herzustellen. Sie müssen in Gebäuden mit einem Vollgeschoß über der festgesetzten Geländeroberfläche mindestens feuerhemmend sein.
- (2) Bei Außenwänden können zur Verhinderung der Brandausbreitung auf andere Geschosse feuerbeständige Stürze, Kragplatten oder Brüstungen gefordert werden.
- (3) Trennwände zwischen Versammlungsräumen, fremden Räumen und Fluren müssen feuerbeständig sein und dürfen nur Öffnungen zu Fluren haben. Sie können in Gebäuden mit einem Vollgeschoß über der festgesetzten Gebäudeoberfläche aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt sein, wenn Ausgänge mit mindestens der Hälfte der nach § 11 Abs. 2 erforderlichen Breite unmittelbar ins Freie führen.
- (4) Glaswände müssen so hergestellt oder gesichert sein, daß sie bei Gedränge nicht eingedrückt werden können.
- (5) Trennwände zwischen Versammlungsräumen, fremden Räumen und Fluren müssen feuerbeständig sein und dürfen nur Öffnungen zu Fluren haben.

§ 9

Decken, Tragwerke und Fußböden

- (1) Decken sind mindestens feuerhemmend und in ihren tragenden Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. Decken über und unter Fluren und Versammlungsräumen müssen feuerbeständig sein, § 29 Abs. 1 MBO 1) bleibt unberührt. Fußböden und Decken in Versammlungsstätten können aus brennbaren Baustoffen bestehen.
- (2) Ein unterhalb der Decke oder des Daches angebrachter oberer Abschluß des Versammlungsraumes muß aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Abweichungen sind in Gebäuden mit einem Vollgeschoß über der festgesetzten Geländeoberfläche zulässig, wenn die Versammlungsräume nicht mehr als 800 Personen fassen, keine Vollbühnen enthalten, und wenn sich Lüftungsleitungen oder Räume oder Stände für Scheinwerfer (§ 16) befinden.
- (3) Tragende Teile von Rängen, Emporen, Galerien, Balkonen und ähnlichen Gebäudeteilen müssen feuerbeständig sein. Dies gilt nicht für Versammlungsräume im Erdgeschoß, die nicht mehr als 800 Besucher fassen.
- (4) Die tragenden Teile der Tribünen an Sportstadien für Fußballspiele mit mehr als 15.000 Besucherplätzen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt sein; sie müssen feuerbeständig sein, wenn der Raum unter der Tribüne genutzt werden kann. Der Fußboden ansteigender Platzreihen an Tribünen darf auch aus brennbaren Baustoffen bestehen.
- (5) Tragwerke für die Fußböden ansteigender Platzreihen und von Podien auf Decken nach Abs. 1 müssen aus mindestens schwerentflammenden Baustoffen bestehen. In den Zwischenräumen von Tragwerken dürfen Leitungen verlegt werden, wenn das Tragwerk aus nichtbrennbaren Baustoffen besteht. Zugangsöffnungen müssen verschließbar sein; die Verschlüsse müssen dieselbe Widerstandsfähigkeit gegen Feuer aufweisen wie die Wand oder Decke, in der sie eingebaut sind.
- (6) Das Tragwerk von Dächern und der Träger der Dachhaut von Sportstätten muß aus mindestens feuerhemmenden Bauteilen hergestellt werden.
- (7) Im Bereich der Rettungswege sowie im Zuschauerbereich an Sportstadien für Fußballspiele mit mehr als 15.000 Besucherplätzen sind nichtbrennbare Baustoffe zu verwenden. Fußbodenbeläge müssen mindestens schwerentflammbar sein.

1) entspricht § 30 Abs. 1 BauO

§ 10

Wand- und Deckenverkleidungen

- (1) Verkleidungen an Wänden in Versammlungsräumen müssen einschließlich der Unterkonstruktionen, Halterungen und Befestigungen aus mindestens schwerentflammaren Baustoffen hergestellt sein; Verkleidungen aus normalentflammaren Baustoffen sind zulässig, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen. Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- (2) Verkleidungen von Decken in Versammlungsräumen, müssen einschließlich der Unterkonstruktionen, Halterungen und Befestigungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Verkleidungen aus mindestens normalentflammaren Baustoffen sind zulässig, wenn keine Bedenken wegen des Brandschutzes bestehen. Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- (3) In Rettungswegen (§ 11 Abs. 1) müssen Wand- und Deckenverkleidungen einschließlich der Unterkonstruktionen, Halterungen und Befestigungen sowie die Dämmstoffe aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

Abschnitt 2: Rettungswege

§ 11

Rettungswege in Gebäuden und auf Tribünen

- (1) Zu den Rettungswegen gehören alle begehbaren Flächen (z. B. Foyer) und Gänge in den Räumen, die notwendigen Treppen und die Flure, die zu den notwendigen Treppen und Ausgängen führen.
- (2) Die lichte Mindestbreite eines jeden Teiles von Rettungswegen muß für die darauf angewiesenen Personen betragen bei

Versammlungsräumen	1 m je 150 Personen
Freilichttheatern und Stufengängen von Tribünen in Sportstätten mit nicht überdachten Spielflächen	1 m je 450 Personen
bei anderen Rettungswegen in Sportstätten mit nicht überdachten Spielflächen	1 m je 750 Personen.

Zwischenwerte sind zulässig. Die lichte Mindestbreite muß jedoch betragen für

Rettungswege	1 m
Rettungswege in Versammlungsräumen mit fester Bestuhlung	0,80 m
Flure	2 m
Türen im Zuge von Rettungswegen	0,90 m
Türen von Logen mit bis zu 20 Plätzen	0,75 m

- (3) Haben mehrere in verschiedenen Geschossen gelegene Versammlungsräume in Gebäuden gemeinsame Rettungswege, so ist bei deren Berechnung die Besucherzahl des größten Raumes ganz, die der übrigen Räume zur Hälfte zugrunde zu legen.

§ 12

Flure

- (1) Jeder nicht zu ebener Erde liegende Flur muß zwei möglichst entgegengesetzt liegende Ausgänge zu notwendigen Treppen haben. Von jeder Stelle des Flures muß eine Treppe in höchstens 30 m Entfernung erreichbar sein.
- (2) Stufen im Zuge von Fluren sind unzulässig. Eine Folge von mindestens drei Stufen kann gestattet werden, wenn Stufenbeleuchtung und Beleuchtung von oben vorhanden sind und die Stufenbeleuchtung an die Sicherheitsbeleuchtung des Rettungsweges angeschlossen ist.
- (3) Rampen im Zuge von Fluren dürfen höchstens 6 v.H. geneigt sein.
- (4) In Versammlungsstätten mit überdachten Spielflächen nach Teil V müssen Flure für Besucher (Ringflure), und Flure, die zu notwendigen Treppen oder Ausgängen führen, unmittelbar ins Freie oder in eigene Treppenträume mit unmittelbarem Ausgang ins Freie führen. Die Ringflure müssen ins Freie führende Fenster oder Rauchabzugsöffnungen haben. Für die Rauchabzugsöffnungen gilt § 15 Abs. 1 entsprechend.
- (5) An einem Ringflur dürfen höchstens zwei gestuft angeordnete Besucherflächen zu je höchstens sechs Reihen für Besucherplätze angeschlossen sein. Die Ausgänge der untersten gestuft angeordneten Besucherfläche dürfen nicht zur Spielfläche führen. Verbindungen zu den Ringfluren, die von Mitwirkenden benutzt werden, dürfen auf die Breite der Rettungswege nicht angerechnet werden.

§ 13

Treppen, Treppenräume

- (1) Jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoß mit Versammlungsräumen muß über mindestens zwei, voneinander unabhängige Treppen in Treppenräumen (§ 32 MBO)²⁾ zugänglich sein (notwendige Treppen). Nebeneinanderliegende Treppenräume dürfen durch verschließbare und feuerhemmende Türen ohne Klinken verbunden sein, auch wenn die Treppen zu verschiedenen Geschossen führen. Bei einer der notwendigen Treppen zu Räumen und Fluren, die nicht mehr als 6 m über oder nicht mehr als 4 m unter den als Rettungswege dienenden Verkehrsflächen liegen, ist kein Treppenraum erforderlich.
- (2) Bei Versammlungsstätten mit Vollbühnen muß jedes Geschoß mit Versammlungsräumen über mindestens zwei getrennte, nur zu ihm führende Treppen zugänglich sein; die beiden obersten Geschosse dürfen über gemeinsame Treppen zugänglich sein, wenn im obersten Geschoß für nicht mehr als 200 Besucher Plätze vorhanden sind.
- (3) Treppenräume notwendiger Treppen für Besucher dürfen unmittelbar nur mit solchen Räumen des Kellergeschosses in Verbindung stehen, die für Besucher bestimmt sind.
- (4) Treppenräume notwendiger Treppen, die durch mehr als zwei Geschosse mit Versammlungsräumen führen, müssen Rauchabzugseinrichtungen haben, die § 32 Abs. 10 MBO entsprechen. Die Vorrichtung zum Öffnen der Rauchabzüge muß an einer jederzeit zugänglichen Stelle liegen und an der Bedienungsstelle die Aufschrift "Rauchabzug" haben. An der Bedienungsvorrichtung muß erkennbar sein, ob der Rauchabzug offen oder geschlossen ist.
- (5) Notwendige Treppen sowie die Decken über und unter diesen Treppen müssen feuerbeständig sein, innerhalb von Gebäuden müssen sie an den Unterseiten geschlossen sein. Notwendige Treppen und Treppen, die dem allgemeinen Besucherverkehr dienen, müssen auf beiden Seiten feste und griffsichere Handläufe ohne freie Enden haben.
- (6) Treppen, die mehr als 2,50 m breit sind, müssen durch einen mittleren Handlauf unterteilt sein.
- (7) Treppenstufen notwendiger Treppen müssen einen Auftritt von mindestens 28 cm und höchstens 37 cm und dürfen eine Steigung von höchstens 17 cm und mindestens 14 cm haben. Bei gewendelten Treppen darf der Auftritt der Stufen an der schmalsten Stelle nicht kleiner als 23 cm und in einem Abstand von 1,25 m, gemessen von der inneren Begrenzung der nutzbaren Laufbreite, nicht größer als 40 cm sein.

2) entspricht § 33 BauO

§ 14

Ausgänge und Türen

- (1) Jeder Versammlungsraum muß mindestens zwei möglichst entgegengesetzt gelegene Ausgänge haben; dies gilt auch für ansteigende Reihen für Besucherplätze von Freilichttheatern und Sportstätten mit nicht überdachten Spielflächen. Der Weg von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang aus dem Versammlungsraum darf nicht länger als 25 m sein.
- (2) Die Ausgänge sollen bei Versammlungsräumen mit einer Bühne oder Szenenfläche so angeordnet sein, daß sich die Mehrzahl der Besucher beim Verlassen des Raumes von der Bühne oder der Szenenfläche abwenden muß.
- (3) Die im Zuge von Rettungswegen liegenden Türen müssen in Fluchtrichtung auch ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können; Riegel sind unzulässig. Elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen sind zulässig, wenn sie den bauaufsichtlichen Anforderungen entsprechen und ihre Betriebssicherheit nachgewiesen ist.
- (4) Automatische Schiebetüren sind zulässig, wenn sie den Bau- und Prüfgrundsätzen für automatische Schiebetüren in Rettungswegen entsprechen.³⁾ Nichtautomatische Schiebetüren sowie Pendel- und Drehtüren sind in Rettungswegen unzulässig.
- (5) Alle Ausgangstüren müssen durch Schilder nach Anlage 2 gekennzeichnet sein. Die Rettungswege ins Freie sind durch Richtungspfeile gut sichtbar zu kennzeichnen. Ausgangstüren und Rettungswege sind, wo Sicherheitsbeleuchtung vorgeschrieben ist, so zu beleuchten, daß die Kennzeichnung auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung gut erkennbar ist.
- (6) Stufengänge in Sportstätten für Fußballspiele mit mehr als 15 000 Besucherplätzen sind durch Signalfarben und Ausgänge durch Schilder nach Anlage 2 zu kennzeichnen.
- (7) Höhenunterschiede sind durch Rampen mit einer Neigung von höchstens 6 v. H. oder durch mindestens 3 Stufen (§ 12 Abs. 2) zu überwinden. Die Stufen dürfen nicht in die Flure hineinragen.
- (8) Zwischen Ausgangstüren und Stufen oder Rampen müssen Podeste von einer der Türflügelbreite entsprechenden Tiefe vorhanden sein.
- (9) Ausgänge aus Versammlungsräumen, Freilichttheater und Sportstätten müssen unmittelbar ins Freie, auf Flure oder in Treppenträume führen.

3) vgl. R autom.Schiebet.; elt verriegelt

§ 15

Rauchabführung

- (1) Versammlungsräume mit Bühnen- und Szenenflächen müssen in der Decke oder im oberen Bereich von Wänden unmittelbar unter der Decke Rauchabzugsöffnungen oder entsprechend angeordnete Fenster haben. Der lichte Mindestquerschnitt R in m^2 in Beziehung zur Grundfläche F in m^2 ist nach der Formel

$$R = 0,5 \cdot \sqrt{2 F - 100} \text{ m}^2$$

zu errechnen. Dabei bedeutet F die Grundfläche des Versammlungsraumes in m^2 . Der Rauchabzug muß außerhalb des Versammlungsraumes von zwei voneinander unabhängig gelegenen, jederzeit zugänglichen sicheren Stellen aus bedient werden können. Ist eine Bühne vorhanden, so muß eine Bedienungsstelle auf der Bühne liegen. An der Bedienungsvorrichtung muß erkennbar sein, ob der Rauchabzug offen oder geschlossen ist.

- (2) Der Rauch kann über eine Lüftungsanlage mit Ventilator abgeführt werden, wenn sie nach folgenden Formeln berechnet und hergestellt ist.

1. Versammlungsräume ohne Bühne oder mit Kleinbühne

$$V_h = 45 \times F \quad (m^3/h)$$

F ist die Grundfläche des Versammlungsraumes in m^2 .

2. Versammlungsräume mit Spielfläche

$$V_h = 200 \times F \quad (m^3/h)$$

F ist die Grundfläche der Spielfläche in m^2 .

3. Versammlungsräume mit Vollbühne

$$V_h = 3300 \times \sqrt{2 F - 100} \quad (m^3/h)$$

F ist die Gesamtfläche der Vollbühne in m^2 .

§ 16

Technische Decken, Scheinwerferstände, Scheinwerferräume, Hub- und Fahrpodien

- (1) In Gittern und Rosten von technischen Decken über Besucherplätzen dürfen die Öffnungen nicht breiter als 2 cm sein. Klappen müssen in geschlossenem Zustand festgestellt werden können. Bei geöffnetem Zustand der Klappen müssen die Öffnungen umwehr oder auf andere Weise gesichert sein. Dies gilt nicht für Studios.

→ = MUSTER 10 78
= RAU/9/10/11/12/13/14/15/16/17/18/19/20/21/22/23/24/25/26/27/28/29/30/31/32/33/34/35/36/37/38/39/40/41/42/43/44/45/46/47/48/49/50/51/52/53/54/55/56/57/58/59/60/61/62/63/64/65/66/67/68/69/70/71/72/73/74/75/76/77/78/79/80/81/82/83/84/85/86/87/88/89/90/91/92/93/94/95/96/97/98/99/100

- (2) Scheinwerferstände und Scheinwerferräume müssen am Standplatz des Bedienungspersonals eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m haben.
- (3) Wände, Decken und Fußböden von Gruben oder Nischen für Hub- oder Fahrpodien müssen feuerbeständig, Türen zu den Gruben oder Nischen feuerhemmend und selbstschließend sein.

§ 17

Bühnenlichtstellwarten

- (1) In Versammlungsräumen dürfen Bühnenlichtstellwarten nicht aufgestellt werden, es sei denn, daß in ihnen nur Steuerstromkreise geschaltet werden.
- (2) Bühnenlichtstellwarten, in denen Wirkstromkreise unmittelbar geschaltet werden, müssen in besonderen Räumen untergebracht werden. Ihre Wände und Decken müssen mindestens feuerhemmend aus nichtbrennbaren Baustoffen sein. Die Türen müssen mindestens feuerhemmend sein. Bei Fenstern gegen den Zuschauerraum ist ausreichend widerstandsfähiges Glas zu verwenden. Ein Fenster darf zum Öffnen eingerichtet sein.
- (3) Für Reglerräume gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 18

Feuerlöscher, Feuermelde-, Feuerlösch- und Alarminrichtungen

- (1) In Versammlungsräumen oder in ihren Nebenräumen oder Fluren sind geeignete Feuerlöscher in ausreichender Zahl gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen.
- (2) In den Vorräumen oder Fluren vor Versammlungsräumen für mehr als 800 Besucher müssen mindestens zwei Wandhydranten in der Nähe der Eingangstüren zu den Versammlungsräumen vorhanden sein.
- (3) In Versammlungsräumen für mehr als 1 500 Besucher müssen Einrichtungen vorhanden sein, um die anwesenden Betriebsangehörigen alarmieren zu können. Diese Versammlungsräume müssen ferner Einrichtungen haben, über die jederzeit eine Benachrichtigung der Feuerwehr möglich ist.
- (4) In Sportstätten für Fußballspiele mit mehr als 15 000 Besucherplätzen ist eine Lautsprecherzentrale anzuordnen, von der die Sportstätte gut überblickt werden kann. Es kann verlangt werden, daß die Lautsprecher über die Sportstätte so verteilt werden, daß Mitteilungen auch nur für bestimmte Besucherplätze, Kassenbereiche sowie Ein- und Ausgangsbereiche durchgegeben werden können. In räumlicher Verbindung zur Lautsprecherzentrale ist eine Einsatzzentrale für die Polizei anzuordnen. Von dort muß die Lautsprecheranlage mit Vorrangschaltung benutzt werden können.

Abschnitt 4: Höhenlage, Lichte Höhe, Umwehrungen,
Besucherplätze, Toiletten

§ 19

Lage der Versammlungsräume

(1) Der tiefstgelegene Teil der Fußbodenoberfläche von Versammlungsräumen mit Hauptbühnen darf nicht höher über der als Rettungsweg dienenden Verkehrsfläche liegen als

22 m bei einem Fassungsvermögen von mehr als 400 Personen

15 m bei einem Fassungsvermögen von mehr als 800 Personen

8 m bei einem Fassungsvermögen von mehr als 1 500 Personen

(2) Versammlungsräume sind zulässig, wenn

1. ihre Fußbodenoberfläche nicht tiefer als 5 m unter der festgelegten Geländeoberfläche liegt und

2. sie nicht mit Vollbühnen verbunden sind oder keine Szenenflächen von mehr als 100 m² haben.

§ 20

Lichte Höhe

Versammlungsräume müssen eine lichte Höhe von mindestens 3 m haben. Sie müssen über und unter Rängen, Emporen, Balkonen und ähnlichen Anlagen sowie bei ansteigenden Reihen für Besucherplätze im Bereich der höchsten Stuhldreihe mindestens 2,30 m im Lichten hoch sein.

§ 21

Ansteigende Reihen für Besucherplätze, Stufengänge

(1) Ansteigende Reihen für Besucherplätze sind für je höchstens 4 m Höhenunterschied in Gruppen mit eigenen Ausgängen zusammenzufassen. Die Gruppen sind durch Umwehrungen gegeneinander abzutrennen. Dies gilt nicht für Hörsäle und ähnliche Räume sowie für Versammlungsstätten mit nicht überdachten Szenen- oder Sportflächen.

- (2) Ist der Höhenunterschied der Reihen für Besucherplätze größer als 0,40 m (steil ansteigende Reihen für Besucherplätze), so ist jede Reihe für Besucherplätze zu umwehren. Dies gilt nicht, wenn die Reihen durch Pulte oder durch Rückenlehnen eines festen Gestühls voneinander getrennt sind und die Rückenlehnen den Fußboden der dahinter liegenden Reihe um mindestens 0,65 m überragen.
- (3) Stehstufen für Stehplatzreihen sollen höchstens 0,45 m tief und mindestens 0,20 m hoch sein.
- (4) Werden mehr als 5 Stehstufen von Stehplatzreihen hintereinander angeordnet, und sind Umwehrungen nach Abs. 2 nicht vorhanden, so sind vor der vordersten Stufe und nach jeweils 10 weiteren Stufen Umwehrungen von mindestens 1,10 m Höhe anzubringen (Wellenbrecher). Sie müssen einzeln mindestens 3 m lang und dürfen seitlich höchstens 2 m voneinander entfernt sein. Die seitlichen Entfernungen können bis auf 5 m vergrößert werden, wenn die Lücken nach höchstens 5 Stehplatzreihen durch versetzt angeordnete Wellenbrecher überdeckt sind.
- (5) Stufen in Gängen (Stufengänge) müssen eine Steigung von mindestens 0,10 m und höchstens 0,20 m und einen Auftritt von mindestens 0,26 m haben. Der Fußboden von Platzreihen muß mit dem anschließenden Austritt des Stufenganges auf einer Höhe liegen.

§ 22

Umwehrungen, Zäune, Einfriedigungen

- (1) Besucherplätze, die mehr als 20 cm über dem Fußboden des Versammlungsraumes liegen, sind zu umwehren, soweit sie nicht durch Stufen und Rampen mit dem Fußboden verbunden sind. Dies gilt nicht zwischen ansteigenden Reihen für Besucherplätze.
- (2) Die Besucherplätze sind bei Veranstaltungen gegenüber Schwimmbecken in einem Abstand von mindestens 0,50 m vom Beckenrand zu umwehren. Dies gilt nicht, wenn der Abstand der Besucherplätze vom Beckenrand mehr als 2,50 m beträgt.
- (3) Umwehrungen und Brüstungen vor Sitzplätzen müssen mindestens 0,90 m hoch sein; bei mindestens 0,20 m Breite der Brüstung genügen 0,80 m, bei mindestens 0,50 m Breite 0,70 m.
- (4) Die Sitzplatzbereiche von Sportstätten mit mehr als 15.000 Besucherplätzen für Fußballspiele sind von den Stehplatzbereichen durch mindestens 2 m hohe Zäune abzutrennen. Die Stehplatzbereiche sollen durch mindestens 2 m hohe Zäune in Blöcke für höchstens 2.500 Personen unterteilt werden. Wenn es die Sicherheit erfordert, können zwischen den Zuschauerblöcken durch mindestens 2 m hohe Zäune abgetrennte Gassen von mindestens 2 m Breite, verlangt werden.

- (5) Sportstätten für Fußballspiele mit mehr als 15.000 Besucherplätzen müssen zur Abgrenzung der Zuschauerbereiche vom Stadioninnenraum mindestens 2 m hohe Zäune haben. In diesen Zäunen sind, den Stufengängen zugeordnete mindestens 2 m breite Tore anzuordnen, die sich im Gefahrenfall zum Stadioninnenraum leicht öffnen lassen (Rettungstore). Die Rettungstore dürfen nur vom Stadioninnenraum oder von zentralen Stellen aus zu öffnen sein.

§ 23

Bestuhlung

- (1) In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein; werden nur gelegentlich Stühle aufgestellt, so sind sie mindestens in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden. Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein. Die Sitzreihen müssen eine freie Durchgangsbreite von mindestens 0,45 m haben.
- (2) An jeder Seite eines Ganges dürfen höchstens 16 Sitzplätze, in steil ansteigenden Platzreihen höchstens 12 Sitzplätze, angeordnet sein.
- (3) Zwischen zwei Seitengängen dürfen abweichend von Abs. 2 statt 32 höchstens 50 Sitzplätze angeordnet sein, wenn
1. für höchstens 3 Reihen an jeder Seite des Versammlungsraumes ein Ausgang von mindestens 1 m Breite oder
 2. für höchstens 4 Reihen an jeder Seite des Versammlungsraumes ein Ausgang von mindestens 1,50 m Breite
- vorhanden ist. Dies gilt nicht für steil ansteigende Reihen für Besucherplätze (§ 21 Abs. 2).
- (4) Bei Sportstadien dürfen veränderliche Platzreihen, einschließlich zerlegbarer Tribünen und ähnlicher Anlagen, die zweifache Zahl, ortsfeste Reihe für Besucherplätze die dreifache Zahl der zulässigen Sitzplätze nach Absatz 2 haben.
- (5) In einer Loge dürfen nicht mehr als 10 verrückbare Stühle aufgestellt werden; für jeden Stuhl muß eine Grundfläche von mindestens 0,65 m² vorhanden sein. Logen mit mehr als 10 Sitzplätzen müssen eine feste Bestuhlung haben.
- (6) Von jedem Tischplatz darf der Weg bis zu einem Gang, der zu einem Ausgang führt, nicht länger als 5 m sein.
- (7) Sitze in Sportstadien für Fußballspiele mit mehr als 15.000 Besucherplätzen müssen mindestens schwerentflammbar sein.

- (8) Bei artistischen Vorführungen in der Luft dürfen unterhalb dieses Bereichs nur dann Besucherplätze angeordnet werden, wenn Fangnetze in ausreichender Größe und Festigkeit angebracht sind oder wenn eine Gefährdung der Zuschauer durch abstürzende Artisten oder Geräte auf andere Weise, wie durch Fangleinen oder Sicherheitsgurte, ausgeschlossen ist.

§ 24

Toiletten

Für Versammlungsstätten mit nicht überdachten Sportflächen (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 5) müssen je 1.000 Besucherplätze mindestens vorhanden sein:

- 3 WC für Damen,
- 1 WC und 5 Urinale für Herren.

Teil IV: Bühnen und Szenenflächen

Abschnitt 1: Allgemeine Bauvorschriften für Bühnen- und Szenenflächen

§ 25

Bühnentechnische Einrichtungen über der Bühne

- (1) Tragende Bauteile für den inneren Ausbau der Bühne müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Beläge des Schnürbodens dürfen aus Holz sein.
- (2) Tragende Seile der Bühnenmaschinerie, ausgenommen Zugseile von Handzügen, müssen aus Draht bestehen.
- (3) Gegengewichtsbahnen müssen umkleidet sein und bei Verwendung von auswechselbaren Gewichten Auffangvorrichtungen haben.
- (4) Arbeitsflächen über Bühnen- oder Szenenflächen müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und mindestens zwei Ausgänge zu Rettungswegen außerhalb des Versammlungsraumes bzw. der Bühnen oder Szenenfläche haben. Sie müssen sicher begehbar sein. Die freien Seiten von Arbeitsflächen sind 1 m hoch zu umwehren. Der Abstand zwischen Arbeitsflächen und Raumdecken muß mindestens 2 m betragen.

§ 26

Bühnentechnische Einrichtungen über der Vorbühne

- (1) Ein Schnürboden und sonstige technische Einrichtungen sind auch über der Vorbühne - ausgenommen bei Kleinbühnen - zulässig; sie müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Prospektzüge müssen voneinander mindestens 0,50 m entfernt sein.
- (2) Die Einrichtungen nach Abs. 1 dürfen die Rauchabführung des Versammlungsraumes nicht behindern.

§ 27

Magazine, Werkstätten und Räume für Packmaterial

- (1) Offene Feuerstätten sind nur in Werkstatträumen zulässig, wenn diese von anderen Räumen durch feuerbeständige Wände und Decken abgetrennt sind sowie feuerbeständige Türen oder Sicherheitsschleusen (§ 37) haben.
- (2) Für das Aufbewahren von Packmaterial muß ein ausreichend großer Raum mit feuerbeständigen Wänden und Decken und mindestens feuerhemmender, selbstschließender Tür vorhanden sein.
- (3) Für die Aufbewahrung auswechselbarer Dekorationen muß ein besonderer Abstellraum (Magazin) vorhanden sein, der in baulichem Zusammenhang mit der Bühne steht.

§ 28

Türen

- (1) Türen zwischen Magazinen, Lagerräumen und Werkstätten müssen mindestens feuerhemmend sein.
- (2) An die Türen zu Umkleide-, Wasch- und Toilettenräumen werden keine Anforderungen gestellt.

§ 29

Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume

Für die Mitwirkenden müssen Toilettenräume vorhanden sein, die in baulichem Zusammenhang mit der Versammlungsstätte stehen.

§ 30

Wände, Decken, Fußböden

- (1) Die Umfassungswände mit Ausnahme der Außenwände der Hauptbühne und der Räume unter der Bühne müssen feuerbeständig sein; für die Versammlungsräume im Erdgeschoß sind feuerhemmende Umfassungswände zulässig.
- (2) Die Decke über der Hauptbühne muß feuerbeständig sein, wenn sich darüber benutzbare Räume befinden; sie muß mindestens feuerhemmend sein, wenn sich darüber nicht benutzbare Räume befinden. Öffnungen in diesen Decken müssen mit mindestens feuerhemmenden Abschlüssen versehen sein.
- (3) Der Fußboden muß fugendicht sein, unter ihm dürfen keine zugänglichen Hohlräume vorhanden sein. Befinden sich unter der Hauptbühne benutzbare Räume, so müssen deren Decken feuerbeständig sein. Zugänge zu den Räumen für den Souffleur und für Bühnensenkungen müssen von anderen Räumen durch feuerbeständige Wände getrennt sein; Türen in diesen Wänden müssen feuerhemmend und selbstschließend sein.

§ 31

Vorhänge

- (1) Vorhänge müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Sie müssen so angebracht werden, daß sie die Rettungswege nicht einengen.

§ 32

Feuerlöscher

Auf der Bühne muß mindestens ein Feuerlöscher und neben Schalttafeln oder Regelgeräten mindestens ein weiterer Feuerlöscher vorhanden sein.

Abschnitt 3: Vollbühnen

§ 33

Wände, Decken, Fußböden

- (1) Tragende Wände, Außenwände, Trennwände der Hauptbühne, der Bühnenerweiterungen, der Unterbühne, Werkstätten und Magazine müssen feuerbeständig sein. Türen in diesen Wänden müssen mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein.
- (2) Die Decke über der Hauptbühne und über den Bühnenerweiterungen muß feuerbeständig sein, wenn sich darüber benutzbare Räume befinden; sie muß mindestens feuerhemmend sein, wenn sich darüber nicht benutzbare Räume befinden. Öffnungen in feuerhemmenden Decken müssen mit mindestens feuerhemmenden Abschlüssen versehen sein.
- (3) Decken über und unter Werkstätten und Magazinen (§ 27) müssen feuerbeständig sein. Öffnungen in diesen Decken sind unzulässig, wenn sich über oder unter diesen Decken benutzbare Räume befinden.
- (4) Der Bühnenfußboden muß fugendicht sein. Seine Unterkonstruktion, mit Ausnahme der Lagerhölzer, muß aus nicht-brennbaren Baustoffen bestehen. Benutzbare Räume unter der Hauptbühne, die nicht zu einer Unterbühne gehören, müssen feuerbeständige Decken haben. Hohlräume zwischen der Decke des Raumes unter der Hauptbühne und dem Bühnenfußboden müssen unzugänglich sein.

§ 34

Bünnenhaus

- (1) Alle für den Bühnenbetrieb notwendigen Räume und Einrichtungen sind bei Versammlungsstätten mit Hauptbühnen, deren Grundfläche 150 m^2 , deren Bühnenerweiterungen in der Grundfläche zusammen 100 m^2 und deren Höhe bis zur Decke oder bis zur Unterkante des Rollenbodens das Zweifache der Höhe der Bühnenöffnung überschreitet, in einem besonderen Gebäudeteil (Bühnenhaus) unterzubringen. Über der Hauptbühne dürfen benutzbare Räume nicht angeordnet werden.
- (2) Die Trennwand zwischen dem Bühnenhaus und dem Zuschauerhaus, der Unterbühne und der Bühnenerweiterungen sowie die Wände der Treppenträume müssen feuerbeständig und in der Bauart von Brandwänden hergestellt sein. Die Wände der Treppenträume, in denen Treppen für die Bühnenhandwerker liegen, müssen mindestens feuerhemmend aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt sein.
- (3) Außer der Bühnenöffnung sind Öffnungen zwischen der Hauptbühne einschließlich der Bühnenerweiterungen und dem Versammlungsraum (Vorbühne) und anderen Räumen des Zuschauerhauses nur in Höhe des Bühnenfußbodens und in Verbindung mit Sicherheitsschleusen (§ 37) zulässig. Öffnungen zwischen anderen Räumen des Bühnenhauses und des Zuschauerhauses sind über Sicherheitsschleusen zulässig.
- (4) Decken im Bühnenhaus müssen feuerbeständig sein. Decken zwischen Hauptbühne und Unterbühne dürfen aus normalentflammbaren Baustoffen bestehen. Öffnungen in den Decken unter oder über Bühnenerweiterungen müssen feuerbeständige Abschlüsse haben. Hauptbühnen und Bühnenerweiterungen dürfen keine unmittelbar ins Freie führenden Öffnungen haben. Bühnenerweiterungen dürfen mit der Hauptbühne ohne besondere Abschlüsse verbunden sein.

- (5) Die Höhe der Hauptbühne muß im Mittel mindestens gleich der doppelten Höhe der größtmöglichen Bühnenöffnung, vermehrt um 4 m sein; hierbei wird die Höhe der Hauptbühne bis zur Unterkante des Schnürbodens gemessen. Beim Einbau eines technischen Portals gilt die größte lichte Höhe dieses Portals als Höhe der Bühnenöffnung. Über dem Schnürboden muß an jeder Stelle ein lichtet Durchgangsmaß von mindestens 2 m vorhanden sein.
- (6) Das Tragwerk von Dächern ist aus nichtbrennbaren Baustoffen herzustellen. Die Türen zu den Dachräumen müssen mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein.

§ 35

Rettungswege, Türen, Ausgänge

- (1) Alle Räume des Bühnenhauses außer den Magazinen und dem Platz für das Orchester müssen an Fluren liegen.
- (2) Von jedem Punkt der Hauptbühnenflächen müssen mindestens zwei zu Fluren führenden Ausgänge, einer davon in höchstens 30 m Entfernung, erreichbar sein. Die Türen von der Hauptbühne auf die Flure sind so zu bemessen, daß auf 100 m^2 Hauptbühnenfläche mindestens 1 m Türbreite entfällt.
- (3) Jede Bühnenerweiterung muß mindestens einen Ausgang, bei mehr als 100 m^2 Fläche mindestens zwei Ausgänge zu Fluren haben. Im übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Von jeder Stelle eines Flures nach den Absätzen 1 bis 3 müssen zwei Rettungswege in verschiedenen Richtungen ins Freie führen. Bei Fluren im Erdgeschoß mit nicht mehr als 25 m Länge kann von dem zweiten Rettungsweg abgesehen werden, wenn die Hauptbühne kleiner als 250 m^2 ist und keine Hinterbühne hat.

- (5) Die Breite der Rettungswege muß mindestens 2 m betragen.
- (6) Treppenträume notwendiger Treppen, die durch mehr als zwei Geschosse führen, müssen an der obersten Stelle des Treppentraumes eine Rauchabzugsvorrichtung mit einer Größe von mindestens 5 v.H. der Grundfläche, mindestens jedoch 1 m^2 haben, die vom Ergeschoß und vom obersten Treppenabsatz zu öffnen sein muß. An der Bedienungsvorrichtung muß erkennbar sein, ob die Rauchabzugsöffnung offen oder geschlossen ist.
- (7) Die Rettungswege dürfen nicht ins Zuschauerhaus führen. Ein Rettungsweg darf über Sicherheitsschleusen (§ 37) zu Rettungswegen des Zuschauerhauses führen. Bei der Berechnung der Breite gemeinsam benutzter Rettungswege ist die größtmögliche Zahl der aus dem Bühnenhaus und dem Zuschauerhaus auf sie angewiesenen Personen zugrundzulegen (§ 11 Abs. 2).
- (8) Orchestergräben, die vor dem Schutzvorhang (§ 36) in Versammlungsräumen liegen, dürfen zu Fluren des Bühnenhauses mit Rettungswegen nur über Sicherheitsschleusen (§37) in Verbindung stehen.
- (9) Von den Ausgängen der Umkleideräume müssen zwei Rettungswege erreichbar sein. Einer dieser Rettungswege muß, entweder unmittelbar oder über eine mindestens 1 m breite, feurbeständige und nicht den Besuchern dienenden Treppe ins Freie führen.

Über 50 m^2 große Umkleidräume, Übungsräume, Probesäle und ähnliche Räume sowie über 100 m^2 große Werkstätten und Magazine müssen mindestens zwei möglichst weit auseinanderliegende und entgegengesetzt angeordnete Ausgänge haben. Über 50 m^2 große Magazine ohne eigene Ausgänge zu Fluren müssen zwei getrennt Rettungswege zu Treppenträumen oder unmittelbar ins Freie haben. Diese Rettungswege dürfen auch durch benachbarte Magazine führen.

- (10) Die Türen der Hauptbühne, der Bühnenerweiterungen, Übungsräume, Probesäle, Werkstätten, Kantinen und Umkleieräumen über 50 m² müssen zu den Fluren aufschlagen, die lichte Öffnung muß mindestens 0,90 m breit sein.
- (11) Die Türen zwischen der Hauptbühne einschließlich Bühnenerweiterungen und den Fluren müssen mindestens feuerhemmend aus nichtbrennbaren Baustoffen sein. Die Türen zwischen Fluren und Treppenräumen müssen rauchdicht sein und selbsttätig schließen.
- (12) Treppen, außer den Treppen für Bühnenhandwerker, müssen feuerbeständig und an den Unterseiten geschlossen sein.
- (13) Treppen, die ausschließlich als Rettungswege für Bühnenhandwerker dienen, müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen hergestellt und mindestens 0,75 m breit sein. Ihre unteren Ausgänge müssen unmittelbar ins Freie oder über feuerhemmende und selbstschließende Türen auf Rettungswege führen. Diese Treppen brauchen keine Beleuchtung durch Tageslicht zu haben.
- (14) Sind Galerien, Stege oder ein Schnürboden eingebaut, so müssen Rettungswege für die Bühnenhandwerker nach Abs. 13 vorhanden sein.

In Höhe jeder Galerie und in Höhe des Schnürbodens muß auf beiden Seiten der Hauptbühne ein Ausgang auf eine Treppe für Bühnenhandwerker vorhanden sein. Ausgänge auf Flure oder Treppen des Bühnenhauses sind zulässig, wenn sie über Sicherheitsschleusen (§ 37) führen.

- (15) Zwischen den Wänden der Hauptbühne und dem Rundhorizont oder den Dekorationen muß ein Gang von mindestens 1,50 m Breite freibleiben.

Schutzvorhang

- (1) Die Öffnung der Hauptbühne , die in einem Bühnenhaus anzuordnen ist, muß gegen den Versammlungsraum durch einen Vorhang aus nichtbrennbarem Material rauchdicht geschlossen werden können (Schutzvorhang). Der Schutzvorhang muß durch sein Eigengewicht oder Gegengewicht schließen können, die Schließzeit darf 30 Sekunden nicht überschreiten. Der Schutzvorhang muß einen Druck von 450 Pa nach beiden Richtungen aushalten können, ohne daß seine Zweckbestimmung beeinträchtigt wird. Eine höchstens 0,75 m breite, zur Hauptbühne sich öffnende, selbsttätig schließende Tür im Schutzvorhang ist zulässig.
- (2) Die Vorrichtung zum Schließen des Schutzvorhanges muß an zwei Stellen, von denen eine auf der Hauptbühne liegen muß, ausgelöst werden können. Beim Schließen muß auf der Hauptbühne ein Warnsignal zu hören sein.
- (3) Der Schutzvorhang muß so angeordnet sein, daß er im geschlossenen Zustand an feurbeständige Bauteile anschließt. Der Bühnenboden darf unter dem Schutzvorhang durchgeführt werden. Bei Schutzvorhängen von mehr als 8 m Breite sind an der unteren Längsschiene Stahldorne anzubringen, die in entsprechende stahlbewehrte Aussparungen im Bühnenboden eingreifen.
- (4) Für den Schutzvorhang muß eine bühnenseitige Berieselungsanlage vorhanden sein.
- (5) Vorhänge vor dem Schutzvorhang müssen aus Material bestehen, das ohne Behandlung mit Feuerschutzmitteln mindestens schwerentflammbar ist.

- (6) Für Hauptbühnen, die nicht in einem Bühnenhaus liegen müssen, genügt auch ein Vorhang aus nichtbrennbarem Material, der auch im Brandfall durch Wärmeeinwirkung während einer Dauer von 15 min. den Zusammenhalt nicht verlieren darf. Der Vorhang muß so geführt oder so gehalten werden, daß er im geschlossenen Zustand nicht flattern kann. Der Vorhang muß eine Berieselungsanlage und die Hauptbühne mit Bühnenerweiterungen außerdem eine nicht unterteilte Sprühflutanlage oder eine gleichwertige Feuerlöschanlage haben.
- (7) Kann die Öffnung der Bühne nicht durch den Schutzvorhang (Absatz 1) oder durch den Vorhang (Absatz 6) geschlossen werden, z.B. wegen des Szenenaufbaus oder einer auf der Bühne aufgestellten Tribüne, so müssen die Flächen für das spielerische Geschehen die Anforderungen an Szenenflächen (§ 42) erfüllen.

§ 37

Sicherheitsschleusen

Sicherheitsschleusen müssen feuerbeständige Wände und Decken haben. Ihre Fußbodenbeläge müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Sie dürfen nur zwei Durchgangstüren haben und müssen mindestens 1,20 m tief sein. Öffnet sich ein Türflügel in die Sicherheitsschleuse, muß sie mindestens so tief sein, wie der Türflügel breit ist zuzüglich eines Maßes von 0,30 m. Öffnen sich beide Türflügel in die Sicherheitsschleuse, so muß sie mindestens so tief sein wie die Summe der Türflügelbreiten zuzüglich eines Maßes von 0,60 m. Die Türen müssen mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein.

§ 38

Beheizung, Lüftung

Luftheizungs- und Lüftungsanlagen des Bühnenhauses dürfen mit entsprechenden Anlagen des Zuschauerhauses keine gemeinsamen Leitungen haben. Die Anlagen des Bühnenhauses müssen von der Hauptbühne und von einer Stelle außerhalb der Hauptbühne aus geschaltet werden können.

§ 39

Rauchabführung

- (1) Die Hauptbühne muß Rauchabzugsöffnungen haben. Befinden sich alle Rauchabzugsöffnungen in der Decke, so muß ihr lichter Gesamtquerschnitt mindestens 8 v.H. der Grundfläche der Hauptbühne betragen. Werden alle Rauchabzugsöffnungen in den Wänden angeordnet, so muß ihr lichter Gesamtquerschnitt mindestens 12 v.H. betragen. Werden die Rauchabzugsöffnungen in der Decke und in den Wänden angeordnet, so ist der Gesamtquerschnitt aus den vorgenannten Werten zu errechnen.
- (2) Rauchabzugsöffnungen in Wänden müssen unmittelbar unter der Decke, oberhalb von Schnürböden und in mindestens zwei gegenüberliegenden Wänden angeordnet sein.
- (3) Für Rauchabzugsöffnungen in Schnürböden sind Gitterroste oder Metallprofile mit einem Abstand von 4 cm erforderlich. Schnürböden, die nicht aus Gitterrosten bestehen, müssen ein Viertel des Gesamtquerschnittes der Rauchabzugsöffnungen, mindestens 0,80 m - 0,80 m große, unverschließbare Öffnungen haben; sie sind zu umwehren und müssen Fußleisten zum Schutz gegen Herabfallen von Gegenständen haben.
- (4) Die Abschlüsse der Rauchabzüge müssen von zwei jederzeit zugänglichen Stellen aus, von denen die eine auf der Hauptbühne und die andere außerhalb der Hauptbühne und Bühnenerweiterung liegen muß, leicht geöffnet werden können, sie müssen sich bei einem Überdruck von 350 Pa selbsttätig öffnen.
- (5) Rauchabzugseinrichtungen müssen an den Bedienungsstellen die Aufschrift "Rauchabzug Bühne" haben. An der Bedienungsvorrichtung muß erkennbar sein, ob die Rauchabzugsöffnungen offen oder geschlossen sind.
- (6) Dekorationen dürfen nicht höher als 1 m an den Schnürbodenbelag oder an die Raumdecke herangeführt werden können, es sei denn, daß der Belag des Schnürbodens insgesamt aus Gitterrosten besteht.

Feuerlöscher, Feuerlösch-, Brandmelde- und Alarmeinrichtungen

- (1) Auf der Hauptbühne müssen mindestens 2 Wandhydranten und mindestens zwei Feuerlöscher vorhanden sein.
- (2) Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, durch die im Gefahrenfall Mitwirkende und Betriebsangehörige alarmiert werden können. Von einer geeigneten Stelle auf der Hauptbühne oder dem Bühnenflur und von einer geeigneten Stelle im Versammlungsraum aus muß die Feuerwehr alarmiert werden können.
- (3) Die Auslösevorrichtungen der Rauchabzugsvorrichtungen, Sprühflutanlagen, Berieselungsanlagen und Brandmeldeeinrichtungen sollen nebeneinander liegen; sie müssen leicht überschaubar angeordnet, für die Feuersicherheitswache leicht erreichbar und nach ihrer Zweckbestimmung gekennzeichnet sein. Die Auslösevorrichtungen müssen beleuchtet sein. Die Beleuchtung muß an die Ersatzstromquelle angeschlossen sein.
- (4) Für Versammlungsstätten mit Hauptbühnen, die in einem Bühnenhaus liegen müssen, gelten zusätzlich folgende Anforderungen:
 1. Auf der Hauptbühne müssen mindestens zwei Feuerlöscher vorhanden und zweckmäßig verteilt sein. Auf jeder Bühnenerweiterung muß mindestens ein weiterer Feuerlöscher vorhanden sein. Auf allen Fluren muß jeweils zwischen zwei Treppenräumen ein Feuerlöscher angebracht werden; sie sollen sich in allen Geschossen möglichst an der gleichen Stelle befinden.
 2. Auf der Hauptbühne und den Bühnenerweiterungen müssen Wandhydranten in ausreichender Zahl, davon mindestens zwei so angebracht sein, daß jede Stelle der Hauptbühne erreicht werden kann. Weitere Wandhydranten müssen auf allen Absätzen der Bühnenhandwerkertreppen, von denen aus die Hauptbühne oder der Rollenboden zugänglich ist, und auf beiden Seiten der ersten Arbeitsgalerie vorhanden sein. In den Treppenräumen, soweit erforderlich auch in den Fluren, müssen Wandhydranten in solcher Zahl angebracht werden, daß eine wirksame Brandbekämpfung möglich ist.

3. Hauptbühnen und Bühnenerweiterungen müssen eine Sprühflut-
anlage haben, die auch die Bühnenteile unter den Arbeits-
galerien erreicht. Sie darf in ihrer Wirksamkeit nicht
durch Dekorationen beeinträchtigt werden. Die Sprühflutan-
lage muß von der Haptbühne und von einer anderen, außerhalb
der Hauptbühne und der Bühnenerweiterung liegenden Stellen
aus in Betrieb gesetzt werden können; sie darf in Gruppen
für die Hauptbühne, für die Hinterbühne, für die rechte und
linke Seitenbühne unterteilt werden. Bei Hauptbühnen bis zu
350 m² Fläche darf die Sprühflutanlage der Hauptbühne nicht
unterteilt werden; bei Hauptbühnen über 350 m² sind zwei
Untergruppen, bei Hauptbühnen über 500 m² drei Untergruppen
zulässig. Jede Bühnenerweiterung darf eine gesonderte Anlage
erhalten, eine weitere Unterteilung ist unzulässig. Die
Sprühflutanlage und die Berieselungsanlage müssen so be-
schaffen sein, daß sie spätestens 40 Sekunden nach dem Aus-
lösen einsetzen. Bei einer Bühnenhöhe - 10 m muß die Lei-
stung der Anlage mindestens 5 L/min x m², bei einer Bühnen-
höhe 10 mindestens 7 L/min x m² betragen. Der Schutzvorhang
ist mit mindestens 15 L/min je lfdm zu berieseln. Die
Wasserzuleitung für die Sprühflutanlage ist so zu bemessen,
daß alle vorhandenen Gruppen gleichzeitig für eine Zeit-
dauer von mindestens 10 Minuten mit Wasser versorgt werden
können, auch wenn außerdem noch zwei Wandhydranten in
Betrieb sind. Die Anlage ist mit einer automatischen Aus-
lösung auszurüsten.
4. Die Hauptbühnen müssen eine an das öffentliche Feuermelde-
netz angeschlossene Brandmeldeeinrichtung mit den notwen-
digen Nebemeldern haben. Melder müssen sich mindestens beim
Stand der Feuersicherheitswache, beim Bühnenpfortner und
an geeigneter Stelle im Zuschauerhaus befinden. Die Brand-
meldeeinrichtung muß so beschaffen sein, daß die Auslösung
eines Alarmes optisch oder akustisch am Stand der Feuer-
sicherheitswache erkennbar ist. Weitere Melder können ver-
langt werden. Ist ein öffentliches Feuermeldenetz nicht vor-
handen, so muß vom Stand der Feuersicherheitswache, von
einer anderen geeigneten Stelle im Bühnenflur und vom

Zuschauerhaus aus die Feuerwehr durch eine Brandmeldeeinrichtung unmittelbar und jederzeit benachrichtigt werden können.

§ 41

Brandsicherheitswache

(1) Auf jeder Seite der Bühnenöffnung muß für die Brandsicherheitswache ein besonderer Platz mit einer Grundfläche von mindestens 0,80 m x 0,80 m und einer Höhe von mindestens 2,20 m vorhanden sein. Von dort muß die Spielfläche überblickt und betreten werden können.

(2) Ist ein Bühnenhaus vorhanden, so muß sich der nach § 7 erforderliche Raum für die Brandsicherheitswache darin befinden.

Abschnitt 4: Szenenflächen

§ 42

Szenenflächen und Vorbühnen

(1) Auf Szenenflächen und Vorbühnen müssen in Versammlungsräumen Vorhänge und Deckenbehänge aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Die Verwendung von normalentflammbarem Material ist zulässig, wenn über den Szenenflächen und Vorbühnen eine Sprühflutanlage vorhanden ist; in Versammlungsräumen mit ortsveränderlichen Szenenflächen müssen für diese Flächen in Gruppen aufgeteilte Sprühflutanlagen vorhanden sein.

(2) Vorhänge, Deckenbehänge, ihre Aufhängevorrichtungen und Dekorationen dürfen nicht näher als 1 m an den oberen Raumabschluß oder an den oberen Arbeitsboden heranreichen. Bei Szenenflächen ohne Deckenbehänge, Aufhängevorrichtungen und Arbeitsböden darf der Vorhang an die Raumdecke herangeführt werden.

(3) Szenenflächen und -podien müssen an den Seiten, die den Besuchern abgekehrt sind, umwehrt sein, soweit ihre Fußböden mehr als 1 m über den anschließenden Flächen liegen und nicht mit diesen Flächen durch Stufen verbunden oder steiler als 1:1 abgeböscht sind.

(4) Szenenpodien in Versammlungsräumen und deren Verkleidungen müssen aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen. Der Bodenbelag darf auch aus normalentflammbarem Material bestehen.

§ 43

Feuerlöscher, Feuermelde-, Feuerlösch- und Alarmeinrichtungen

(1) In der Nähe der Szenenflächen müssen Feuerlöscher in ausreichender Zahl vorhanden sein.

(2) In der Nähe von Szenenflächen muß ein Wandhydrant angeordnet sein. Bei Szenenflächen von mehr als 150 m² Grundfläche müssen mindestens zwei Wandhydranten an möglichst entgegengesetzten Stellen so angeordnet sein, daß die gesamte Szenenfläche erreicht werden kann.

(3) Von einer geeigneten Stelle muß die Feuerwehr durch eine Feuermeldeeinrichtung unmittelbar und jederzeit benachrichtigt werden können. Wird eine Feuersicherheitswache (§ 56) verlangt, so muß sich diese Stelle in der Nähe des Standes der Feuersicherheitswache befinden. Der Platz für die Feuersicherheitswache ist so anzuordnen, daß von ihm aus die Szenenfläche überblickt und unbehindert betreten werden kann.

Teil V: Spielflächen

§ 44

Manegen

Manegen müssen gegen die Besucherplätze durch geschlossene und stoßfeste Umwehrungen getrennt sein. Die Umwehrung muß mindestens 0,40 m hoch sein, die Summe ihrer Höhe und Breite muß mindestens 0,90 m betragen.

§ 45

Sportpodien

(1) Sportpodien dürfen mit ihren Fußböden höchstens 1,10 m über dem Fußboden des Versammlungsraumes liegen.

(2) Sportpodien müssen umwehrt sein. Ist dies wegen der Sportart nicht möglich, so muß eine von Besucherplätzen freizuhalten-
tende Fläche von mindestens 1,25 m, bei Catcherkämpfen von mindestens 2,50 m Breite zwischen der Außenkante des Podiums und den Besucherplätzen eingehalten werden.

§ 46

Spielfelder

Spielfelder müssen, wenn die Spielart dies erfordert, gegen die Besucherplätze durch geschlossene und stoßfeste Umwehrungen (Banden) abgetrennt sein. Die Umwehrungen müssen mindestens 0,90 m, bei Spielfeldern für Eishockey mindestens 1,15 m, - gemessen von der Eisoberfläche - hoch sein, sie müssen eine glatte Innenfläche haben. Zusätzlich sind an den Stirnseiten, einschließlich der Rundungen, und für Eishockey an den Längsseiten mindestens 3 m hohe Netze oder ähnliche Vorrichtungen anzubringen, wenn im Anschluß an diese Seiten Besucherplätze angeordnet sind.

§ 47

Reitbahnen

Reitbahnen müssen gegen die Besucherplätze durch Umwehrungen abgetrennt sein, die mindestens 1,25 m hoch sein müssen.

§ 48

Fahrbahnen für Rennsport

(1) Besucherplätze müssen gegen die Fahrbahnen so geschützt sein, daß Besucher durch Fahrzeuge, die von der Bahn abkommen, nicht gefährdet werden können.

(2) Werden Besucherplätze in Innenfeldern von Fahrbahnen angeordnet, so dürfen sie nur ohne Betreten der Fahrbahnen erreicht werden können.

(3) Das Tragwerk von Holzbahnen in Versammlungsräumen muß aus mindestens schwerentflammaren Baustoffen bestehen. Umkleieräume, Abstellräume, Unterführungen oder Garagen unter Fahrbahnen müssen von Holzbahnen feuerbeständig abgetrennt sein.

Teil VI: Betriebsvorschriften

§ 49

Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr

(1) Rettungswege außerhalb des Gebäudes sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind von Kraftfahrzeugen und Gegenständen freizuhalten. Darauf ist durch Schilder nach Anlage 3 hinzuweisen.

(2) Rettungswege sind freizuhalten und bei Dunkelheit während der Betriebszeit zu beleuchten. Darauf ist durch Schilder nach Anlage 3 hinzuweisen.

(3) Während des Betriebes müssen alle Türen in Rettungswegen unverschlossen sein. § 14 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt. Türen, die rauchdicht, feuerhemmend oder feuerbeständig sein müssen, dürfen in geöffnetem Zustand nicht festgestellt werden. Sie müssen als Türen in Rettungswegen gekennzeichnet sein. Bei Vollbühnen müssen während des Betriebes auch die Türen der Räume mit mehr als einer Ausgangstür, sowie Verbindungstüren zu benachbarten Magazinen unverschlossen sein.

(4) Verbindungstüren zwischen den Treppenträumen nach § 13 Abs. 3 müssen während der Veranstaltung, außer in den Pausen, verschlossen sein.

Aufbewahrung von Dekorationen, Ausstattungen und Packmaterial

(1) Dekorationen (Kulissen, Szenenaufbauten) und Ausstattungen (Möbel, Requisiten, Kleider und ähnliche Gegenstände) dürfen nur außerhalb der Hauptbühne, der Bühnenerweiterungen und der Vorbühne aufbewahrt werden; dies gilt nicht für den Tagesbedarf. Sind die Bühnenerweiterungen gegen die Bühne mit Brandschutzabschlüssen versehen, so dürfen auf den Bühnenerweiterungen auch Szenenaufbauten der laufenden Spielzeit bereitgestellt werden.

(2) Für Vollbühnen gilt zusätzlich zu Absatz 1 folgendes:

1. Der Raum unter dem Schutzvorhang ist von Dekorationen und Ausstattungen freizuhalten.
2. An den Zügen dürfen nur die für den Tagesbedarf benötigten Dekorationen hängen.

(3) Das Packmaterial darf nur in Räumen nach § 27 Abs. 2 untergebracht werden.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Mehrzweckhallen.

§ 51

Dekorationen, Ausstattungen sowie Einbauten, Buden und ähnliche Gegenstände

(1) Bei Kleinbühnen müssen Dekorationen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausstattungen müssen aus mindestens normalentflammbarem Material hergestellt sein.

(2) Zum Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen darf nur mindestens schwerentflammbares Material verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.

(3) Bei Szenenflächen müssen Dekorationen und Ausstattungsgegenstände aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.

(4) Zum Ausschmücken von Fluren und Treppenträumen darf nur nichtbrennbares Material verwendet werden.

(5) Einbauten, Buden und ähnliche Einrichtungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen.

(6) In den Fällen der Absätze 2 und 4 ist normalentflammbares Material zulässig, wenn in den Räumen eine selbsttätige Feuerlöschanlage oder eine Sprühflutanlage vorhanden ist.

§ 52

Rauchen und Verwendung von offenem Feuer

(1) Das Rauchen ist verboten:

1. in Versammlungsräumen und in zugehörigen Nebenräumen einschließlich der Flure und Treppenträume,
2. auf Hauptbühnen, Vorbühnen und Szenenflächen und auf Bühnenerweiterungen,
3. in Werkstätten und Magazinen,
4. in Treppenträumen und Fluren des Bühnenhauses.

(2) Den Darstellern kann das Rauchen während des Spiels auf Hauptbühnen oder Szenenflächen gestattet werden, soweit es in der Rolle begründet ist.

(3) Auf das Rauchverbot des Abs. 1 ist durch Schilder nach Anlage 4 hinzuweisen.

(4) Ausnahmen vom Rauchverbot können gestattet werden, wenn eine ausreichende Lüftung gewährleistet ist und wenn die Vorhänge und die Polsterstoffe schwer entflammbar sind.

(5) Das Verwenden von offenem Feuer, Feuerwerk und brennbaren Flüssigkeiten oder das Aufbewahren ist verboten in:

1. Versammlungsräumen, die mit einer Bühne in Verbindung stehen,
2. Versammlungsräumen mit Szenenflächen während der Veranstaltungen,
3. Filmtheatern.

(6) Ausnahmen von Abs. 5 können für szenische Zwecke zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen.

§ 53

Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen

(1) Der Schutzvorhang (§ 36) muß täglich vor der ersten Vorstellung in Gegenwart der Feuerwehr durch Schließen und Öffnen auf seine Betriebsbereitschaft geprüft werden. Er darf vor einer Vorstellung erst geöffnet werden, wenn die Feuersicherheitswache ihren Platz eingenommen hat. Der Schutzvorhang ist nach jeder Vorstellung herabzulassen und zu allen arbeitsfreien Zeiten geschlossen zu halten.

(2) Die Sprühflutanlage und die Berieselungsanlage sind während der betriebsfreien Zeit auf automatischen Betrieb zu schalten. Während der Betriebszeit kann die Automatik der Sprühflutanlage abgeschaltet werden..

(3) Befindet sich brennbares Material auf der Szenenfläche, so muß die zugehörige Gruppe der Sprühflutanlage betriebsbereit sein.

(4) Die Sicherheitsbeleuchtung (§ 5) muß in Betrieb sein

1. in Versammlungsräumen einschließlich der Rettungswege mit Beginn des Einlasses der Besucher,

2. auf Hauptbühnen und in den zugehörigen Räumen und Rettungswegen mit Beginn der Bühnensarbeiten, soweit die Räume nicht durch Tageslicht ausreichend erhellt sind.

(5) Beim Betrieb von Laseranlagen dürfen Laserstrahlen nicht in den Aufenthaltsbereich von Besuchern, Mitwirkenden und Beschäftigten gerichtet sein. Der Bereich bis zu einer Höhe von 2,50 m über begehbbare Flächen ist von Laserstrahlen freizuhalten. Das gilt nicht für Laserstrahlen, die für die Augen unschädlich sind.

Laserstrahlen dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn der Strahl so aufgeweitet ist, daß durch die Energie des direkten oder reflektierten Strahles an einem beliebigen Auftreffpunkt des Raumes auch bei Dauerbelastung keine höhere Temperatur als 80 °C erzeugt wird.

Laseranlagen müssen fest, unverrückbar und so eingebaut sein, daß sie nur Befugten zugänglich sind.

Laseranlagen müssen Einrichtungen haben, die es erlauben, den Strahlenaustritt jederzeit zu unterbrechen.

Ist der Laserstrahl konstant auf einen festen Punkt gerichtet und können Personen in den Strahlengang gelangen, so sind Einrichtungen (z. B. Fotozellen) vorzusehen, die bei Unterbrechung des Strahlenganges die Abschaltung selbsttätig vornehmen.

(6) Vor der ersten Aufführung einer Lasershow mit Besuchern ist die Anlage von einem Sachverständigen für Laseranlagen auf ihre Betriebssicherheit zu prüfen.

§ 54

Technische Fachkräfte

(1) Die in der folgenden Tabelle genannten technischen Fachkräfte müssen während der dort jeweils genannten Betriebszustände anwesend und mit der bühnentechnischen Anlage vertraut sein.

	Betriebszustände	Fachkräfte	
1	Versammlungsstätten mit Hauptbühnen	während der Vorstellung des sonstigen techn. Betriebes und wesentlichen Instandsetzungsarbeiten	ein Bühnenmeister und ein Beleuchtungsmeister
2	Bühnen = 200 m ²		ein Bühnenmeister und ein erfahrener Bühnentechniker
3	Bühnen bis 350 m ²	während der Vorstellung jedoch nicht für die erste Aufführung eines Stückes	ein Bühnenmeister und ein Beleuchtungsmeister. Einer der beiden Meister darf vorübergehend von einem erfahrenen Bühnentechniker vertreten werden
4	Bühnen bis 350 m ²	bei der Einrichtung, bei Generalproben und bei der ersten Aufführung von Stücken	ein Bühnenmeister und ein Beleuchtungsmeister
5	Mehrzweckhallen mit Bühnen oder Szenenflächen 150 m ²	während des technischen Betriebes und der Veranstaltungen	ein Hallenmeister
6	Versammlungsstätten mit Bühnen oder Szenenflächen = 150 m ²		ein erfahrener Bühnentechniker oder Beleuchter
7	Mehrzweckhallen mit Bühnen oder Szenenflächen = 150 m ²		ein Veranstaltungstechniker
8	Versammlungsstätten mit Bühnen und Szenenflächen 150 m ²	bei bühnen- und beleuchtungstechnischer Einrichtung von einfacher Art und geringem Umfang	ein erfahrener Bühnentechniker oder Beleuchter
9	Mehrzweckhallen mit Bühnen und Szenenflächen 150 m ²	bei bühnen- und beleuchtungstechnischer Einrichtung von einfacher Art und geringem Umfang	ein Veranstaltungstechniker

		Betriebszustände	Fachkräfte
10	Bühnen und Szenenflächen	überwiegend für Laienspiele bestimmt, wie in Schulen oder Vereinhäusern	eine erfahrene Person
11	Hörfunk und Fernsehstudios mit Spiel- und Szenenflächen 150 m ²	während des technischen Betriebes wenn Aufbauten und Dekorationen verwendet werden	ein Studiomeister
12		während des technischen Betriebes, wenn beleuchtungstechnische Einrichtungen über Zuschauerflächen und Szenenflächen verwendet werden	ein Studiobeleuchtungsmeister
13		während des technischen Betriebes, wenn aufbauten oder Dekorationen und beleuchtungstechnische Einrichtungen über Szenenflächen und Zuschauerflächen verwendet werden	ein Studiobeleuchtungsmeister ein Studiomeister
14	Versammlungsstätten	beim Betrieb von Laseranlagen	eine Fachkraft, die für die Sicherheit verantwortlich ist
15	Kunsteisfelder und Kunsteisbahnen für deren Eisherstellung Kältemittel verwendet werden	während des Betriebes	mit der Anlage vertraute Personen

(2) Bühnenmeister, Bühnenbeleuchtungsmeister, Studiomeister und Studiobeleuchtungsmeister müssen im Besitz eines Befähigungszugnisses nach den Vorschriften über technische Bühnenvorstände und Studiokräfte *) sein.

*) nach Landesrecht

(3) Hallenmeister müssen die Gesellen- oder Facharbeiterprüfung in einem einschlägigen Lehrberuf des Handwerks oder der Industrie abgelegt haben und mindestens 4 Jahre im technischen Betrieb einer Mehrzweckhalle oder eines Theaters tätig gewesen sein sowie Kenntnisse der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen haben.

(4) Veranstaltungstechniker müssen eine abgeschlossene Ausbildung in den Fachrichtungen Elektrotechnik oder Metallverarbeitung haben und mindestens 2 Jahre im technischen Betrieb einer Mehrzweckhalle oder eines Theaters tätig gewesen sein sowie Kenntnisse der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen haben.

(5) Der technische Leiter eines Bühnenbetriebes muß ein Diplomzeugnis einer Hochschule im Studiengang Theater- und Veranstaltungstechnik besitzen oder die Befähigungszeugnisse als Bühnenmeister und als Bühnenbeleuchtungsmeister besitzen (§ 3 TFaVO*).

§ 55

Probe vor Veranstaltungen

(1) Bei Bühnen sowie bei Szenenflächen mit einer Grundfläche von über 200 m² und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau in Versammlungsräumen muß vor jeder ersten Veranstaltung eine nichtöffentliche Probe mit vollem Szenenaufbau und voller Beleuchtung stattfinden. Diese Probe ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens 24 Stunden vorher anzuzeigen.

(2) Die Bauaufsichtsbehörde kann auf die Probe verzichten, wenn dies nach der Art der Veranstaltung oder nach dem Umfang des Szenenaufbaues unbedenklich ist oder ein Gastspielbaubuch vorgelegt wird. Beabsichtigte wesentliche Änderungen des Szenenaufbaues nach der Probe sind der zuständigen Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Für Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau hat die Bauaufsichtsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich die erste Veranstaltung stattfindet, ein Gastspielbaubuch auszustellen. Dieses Baubuch ist der Bauaufsichtsbehörde am Gastspielort rechtzeitig vor der Veranstaltung vorzulegen.

§ 56

Feuersicherheitswache

(1) Eine Feuersicherheitswache mit mindestens einem Feuerwehrmann muß anwesend sein:

In Versammlungsräumen bei jeder Vorstellung und bei jeder Generalprobe und Arbeitsprobe mit Zuschauern auf Bühnen und Szenenflächen mit einer Grundfläche von mehr als 200 m².

(2) Im übrigen kann eine Feuersicherheitswache auch mit mehr als einem Feuerwehrmann verlangt werden, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Auf eine Feuersicherheitswache kann verzichtet werden, wenn dies nach der Art der Veranstaltung oder nach dem Umfang des Szenenaufbaus unbedenklich ist.

(3) Die Feuersicherheitswache wird von der örtlich zuständigen Feuerwehr gestellt *).

(4) Den Anordnungen der Feuersicherheitswache ist zu folgen.

§ 57

Sportstätten für Fußballspiele mit mehr als 15.000 Besucherplätzen

(1) Bei der Kontrolle der Besucher an den Eingängen der Stadionanlage ist insbesondere darauf zu achten, daß keine gefährlichen Gegenstände mitgenommen werden. Unter Alkohol- oder Drogeneinfluß stehende Personen sind zurückzuweisen.

*) nach Landesrecht

(2) Für den Gefahrenfall sind vorbereitete Texte, auch in der jeweiligen Landessprache, für Lautsprecherdurchsagen und für die Anzeigetafel vorzuhalten.

(3) Ein schneller Abtransport von Verletzten durch Bereitstellung von Sanitätsfahrzeugen muß sichergestellt sein.

(4) Auf den Flächen, die von Besuchern betreten werden, dürfen keine demontierbaren Gegenstände vorhanden sein, die zum Werfen oder Schlagen verwendet werden können.

§ 58

Verantwortlichkeit und Aufgaben des Betreibers oder Veranstalters

(1) Bei Versammlungsstätten mit Vollbühnen ist der Bauaufsichtsbehörde der für den technischen Bühnenbetrieb verantwortliche Leiter zu benennen.

(2) Während des Betriebes von Versammlungsstätten muß der Betreiber oder sein Beauftragter ständig anwesend sein; er ist für die Einhaltung der Betriebsvorschriften verantwortlich.

(3) Bei Sportstätten für Fußballspiele mit mehr als 15.000 Besucherplätzen sind folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Bei Veranstaltungen muß geeignetes Ordnungspersonal (Ordnungsdienst) in ausreichender Zahl im Sportstadion und in seiner unmittelbaren Umgebung anwesend sein. Die Zahl der Ordnungskräfte ist von den Bauaufsichtsbehörden im Einvernehmen mit den übrigen für die Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden festzulegen.
2. Im Einvernehmen mit den für Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden sind eine Stadionordnung, eine Brandschutzordnung und Einsatzpläne für den Ordnungsdienst - auch für den Gefahrenfall - aufzustellen.

§ 59

Belehrung der Mitwirkenden, Betriebsangehörigen
und des Ordnungsdienstes

(1) Die Mitwirkenden und Betriebsangehörigen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach jährlich mindestens einmal, insbesondere zu belehren über

1. die Bedienung der Feuermeldeeinrichtung und der Sicherheitsbeleuchtung,
2. das Verhalten bei Brand oder im Gefahrenfalle,
3. die Betriebsvorschriften,
4. die einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften und Unfallverhütungsvorschriften.

(2) Nicht ständig Mitwirkende sind bei ihrer ersten Anwesenheit in der Versammlungsstätte über das Verhalten bei Brand oder im Gefahrenfall zu belehren.

(3) Das Betriebspersonal und der Ordnungsdienst von Sportstätten für Fußballspieler mit mehr als 15.000 Besucherplätzen ist mindestens einmal jährlich über die Stadionordnung, die Brandschutzordnung und die Einsatzpläne für den Ordnungsdienst zu belehren. Den zuständigen Polizei- und Brandschutzdienststellen ist Gelegenheit zu geben, daran teilzunehmen.

§ 60

Plan für Sitz- und Stehplätze

Eine Ausfertigung des für die jeweilige Nutzung genehmigten Planes ist in der Nähe des Haupteinganges eines jeden Versammlungsraumes gut sichtbar anzubringen. Die hierin festgelegte Ordnung darf nicht geändert, in dem Plan nicht vorgesehene Plätze dürfen nicht geschaffen werden.

Teil VII: Zusätzliche Bauvorlagen, Prüfungen

§ 61

Zusätzliche Bauvorlagen

- (1) Die Bauvorlagen müssen Angaben enthalten über
1. Art der Nutzung,
 2. Zahl der Besucher,
 3. die erforderlichen Rettungswege und ihre Abmessungen mit rechnerischem Nachweis.
- (2) Im Lagerplan müssen die Anordnung und der Verlauf der Rettungswege im Freien und die Einsatzflächen für die Feuerwehr dargestellt sein.
- (3) In den Bauzeichnungen sind die Räume besonders zu kennzeichnen, für die eine Ausnahme vom Rauchverbot (§ 52) beantragt wird.
- (4) Die Anordnung der Sitz- und Stehplätze sind in einem Plan für Sitz- und Stehplätze im Maßstab von mindestens 1 : 100 darzustellen. Sind verschiedene Platzanordnungen vorgesehen, so ist für jede ein besonderer Plan vorzulegen. In diesem Plan sind auch die vorgesehenen Plätze für Rollstuhlnutzer darzustellen.
- (5) Ist die Versammlungsstätte für verschiedene Veranstaltungsarten bestimmt, so ist für jede Nutzung ein Plan im Maßstab von mindestens 1 : 100 vorzulegen. In diesem Plan sind auch die Bühnen- oder Szenenflächen (Teil IV) oder die Spielflächen (Teil V) sowie die Anordnung der Sitz- und Stehplätze und der Rettungswege darzustellen.

(6) Über Anlagen für Beheizung, Lüftung und Wasserversorgung, über Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen sowie über elektrische und andere Sicherheitseinrichtungen können besondere Pläne und Beschreibungen gefordert werden.

§ 62

Prüfungen

(1) Die in der folgenden Tabelle genannten Anlagen und Einrichtungen sind vor der ersten Inbetriebnahme, wiederkehrend in den angegebenen Fristen und nach wesentlichen Änderungen von anerkannten Sachverständigen oder Fachfirmen aufgrund eines Wartungsvertrages auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu prüfen.

Prüfgegenstände	§§	Prüfer vor der Inbetriebnahme	Prüfer bei Wie- derholungs- prüfungen	Frist Jahre
Feuerlöschlein- richtung	18, 40 43	anerkannte Sachverständige	anerkannte Sachverständige	= 3
Brandmeldean- lagen	40			= 3
Alarmanlagen	18, 40		oder	= 3
Rauchabzugs- einrichtung	15		Fachfirma aufgrund eines Wartungsver- trages	= 3
Blitzschutz- anlagen	6			= 3
Lüftungsan- lagen	38			= 3
elektrische Anlagen ein- schließlich Sicherheitsbe- leuchtung	5			= 3
Schutzvorhang	36			= 1
selbsttätige Feuerlöschan- lagen	18, 40 43	anerkannte Sachverständige		= 1
Feuerlösch- geräte	18, 32 40, 43	Fachfirma aufgrund Wartungsvertrages		= 2
automatische Türen	14, 28 35			= 1

(2) Vor der ersten Inbetriebnahme ist der Bauaufsichtsbehörde ein Bericht über die Prüfung vorzulegen.

(3) Der Betreiber oder der Beauftragte hat

1. die nach Absatz 1 vorgeschriebenen Prüfungen auf seine Kosten zu veranlassen;
2. die erforderlichen Unterlagen für die Prüfungen bereitzuhalten;
3. die erforderlichen Vorrichtungen fachlich geeignete Arbeitskräfte bereitzustellen;
4. die bei den Prüfungen festgestellten Mängel unverzüglich beseitigen zu lassen;
5. die Beseitigung der Mängel dem anerkannten Sachverständigen mitzuteilen. Werden Mängel nicht unverzüglich beseitigt, hat der Sachverständige oder die Fachfirma dies der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen, welche die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat;
6. die Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde *) auf Verlangen vorzulegen;
7. das Bestehen von Wartungsverträgen mit Fachfirmen auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde *) nachzuweisen.

(4) Sachverständige im Sinne der Tabelle zu Absatz 1 sind die nach der Muster-Sachverständigenverordnung (MSVVO) - Fassung Januar 1986 - anerkannten Sachverständigen.

*) nach Landesrecht

***) Nach Landesrecht entsprechend den Fristen der Brandschau

(5) Die Bauaufsichtsbehörde **) hat Versammlungsstätten in Zeitabständen von mindestens 5 Jahren zu prüfen. Dabei ist auch die Einhaltung der Betriebsvorschriften zu überwachen und festzustellen, ob die Prüfung nach Abs. 1 fristgerecht durchgeführt und etwaige Mängel beseitigt worden sind.

Teil VIII: Schlußvorschriften

§ 63

Anwendung der Betriebsvorschriften und Prüfungen
auf bestehende Versammlungsstätten

Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Versammlungsstätten sind die Betriebsvorschriften und Prüfungen dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

*) nach Landesrecht

**) nach Landesrecht entsprechend den Fristen der Brandschau

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 MBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen dem Verbot des § 49 Abs. 1 auf Rettungswegen oder auf Bewegungsflächen für die Feuerwehr Kraftfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abstellt oder lagert;
2. entgegen dem Gebot des § 49 Abs. 2 Rettungswege während des Betriebes nicht freihält und bei Dunkelheit nicht beleuchtet;
3. entgegen dem Vorbot des § 49 Abs. 3 Türen verschließt oder feststellt;
4. entgegen dem Verbot des § 50 Abs. 1 Satz 1, sowie Abs. 3 und 4 Dekorationen und Ausstattungen auf der Hauptbühne, den Bühnenerweiterungen und der Vorbühne aufbewahrt;
5. entgegen den Geboten des § 51 Abs. 2 und Abs. 3 anderes als das dort genannte Material verwendet;
6. entgegen den Geboten des § 51 Abs. 4 anderes als nicht mindestens schwerentflammbares Material verwendet wird;
7. entgegen den Verboten des § 52 Abs. 1, 2 und 6 raucht, offenes Feuer, Feuerwerk verwendet oder brennbare Flüssigkeiten lagert oder aufbewahrt;
8. entgegen dem Verbot des § 53 Abs. 5 Änderungen der geprüften Laseranlage durchführt;
9. entgegen den Geboten des § 54 Abs. 1 und 2 den Betrieb von Bühnen- oder Szenenflächen zuläßt, ohne daß die in diesen Vorschriften genannten Personen anwesend sind;

10. entgegen dem Gebot des § 56 Abs. 4 den Anordnungen der Feuersicherheitswache nicht Folge leistet;
11. entgegen dem Gebot des § 58 Abs. 2 während des Betriebes nicht anwesend ist;
12. entgegen dem Verbot des § 60 die in dem Plan festgelegte Ordnung ändert oder in dem Plan nicht vorgesehene Plätze schafft;
13. entgegen den Geboten des § 62 die vorgeschriebenen oder angeordneten Prüfungen nicht durchführt oder nicht durchführen läßt.

§ 65

Aufhebung der Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:
*)

§ 66

Zuständigkeiten

Für die Durchführung der Betriebsvorschriften §§ 48 bis 59 dieser Verordnung ist die
 Behörde **) zuständig.

§ 67

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am
 in Kraft.

*) nach Landesrecht

***) Diese Vorschrift ist in den Ländern erforderlich, in denen für die Einhaltung der Betriebsvorschriften nicht die Baubehörde, sondern eine andere Behörde, z. B. Polizei, zuständig ist.